

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

89

Gesetz: BUrlG § 13 Unabdingbarkeit, § 5 Abs. 1; Tarifvertrag
für das private Versicherungsgewerbe in der Fassung
vom 1. Januar 1965 § 13 Nr. 3 und 4; ZPO §§ 557,
331 Abs. 2

- Leitsätze: 1. Vom Bundesurlaubsgesetz zuungunsten des Arbeitnehmers abweichende tarifliche Bestimmungen sind nur rechtswirksam, wenn der abweichende Wille der Tarifvertragsparteien aus der tariflichen Regelung eindeutig hervorgeht (Bestätigung von AP Nr. 3 zu § 7 BUrlG).
2. § 13 Nr. 3 des oben genannten Tarifvertrages schließt nicht in eindeutiger Weise den Anspruch des Arbeitnehmers auf Teilurlaub vor erfüllter Wartezeit gemäß § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG aus.

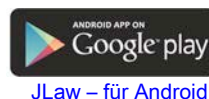
Aktenzeichen: 5 AZR 81/67

Urteil des BAG vom 10. August 1967

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 81/67

Sa 380/66 Frankfurt/Main

verkündet
am 10. August 1967

Dr. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. August 1967 durch die Bundesrichter Wichmann, Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 20. Dezember 1966 - 5 Sa 380/66 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der 28-jährige Kläger war vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 1965 im Werbeaußendienst für die Beklagte tätig. Nach Ziffer I des von den Parteien am 2. Juli 1965 unterzeichneten Anstellungsvertrages war der Kläger für den Werbeaußendienst "im Sinne des Teils III des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe" eingestellt. Der Teil III dieses Tarifvertrages enthält in den §§ 17 bis 23 die Bestimmungen für die im Angestelltenverhältnis tätigen Mitarbeiter des Werbeaußen- und Prämieneinzugsdienstes. § 22 regelt die Urlaubsdauer und erklärt im übrigen die §§ 13 und 14 des Tarifvertrages für anwendbar.

§ 13 hat folgenden Wortlaut:

- "1. Der Arbeitnehmer hat für jedes Kalenderjahr Anspruch auf einen möglichst ungeteilten Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Gehaltsbezüge für die regelmäßige Arbeitszeit.

Eine Abgeltung des Urlaubs ist nur statthaft, wenn einem Arbeitnehmer vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaub nicht oder nicht in vollem Umfang gewährt werden kann.

2. Besteht ein Teil der Bezüge, die das Entgelt für die Dienstleistung aus dem Arbeitsverhältnis ausmachen, vertragsgemäß aus Provisionen für Eigengeschäfte, so ist der Provisionsausfall nur insoweit auszugleichen, als er zusammen mit den übrigen Bezügen (Gehalt, Super- und Inkassoprovision), die in der tatsächlich anfallenden Höhe weitergezahlt werden, den Betrag von 60 DM werktäglich nicht überschreitet.

Während der Urlaubszeit gutgeschriebene Provisionen aus Eigengeschäften dürfen nicht angerechnet werden.

Der Berechnung des Provisionsausgleiches ist für jeden Urlaubstag der Durchschnittsprovisionsbezug eines Tages zugrunde zu legen mit der Maßgabe, daß dieser 1,25 der verdienten Durchschnittsmonatsprovision aus Eigengeschäften während der letzten zwölf Monate beträgt.

Bei kürzerer Beschäftigung in der Unternehmung wird der Ausgleich nach dem Monatsdurchschnitt dieser Zeit vorgenommen.

3. Der Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach einer sechsmonatigen, bei Jugendlichen nach einer dreimonatigen ununterbrochenen Tätigkeit im Betrieb.



4. Im Verlauf des Kalenderjahres eintretende oder auscheidende Arbeitnehmer erhalten für jeden vollen Monat, den sie im Verlaufe des Kalenderjahres dem Betrieb angehören, ein Zwölftel des Jahresurlaubs, aufgerundet auf volle Tage. Wer spätestens am 1. April eintritt, hat Anspruch auf einen vollen Jahresurlaub. Ein für das gleiche Jahr in einer früheren Stellung gewährter Erholungsurlaub wird angerechnet. Wenn der Urlaub vor dem Ausscheiden nicht mehr gewährt werden kann, so wird er durch Zahlung des entsprechenden Gehaltsanteils ($\frac{1}{25}$ des Monatseinkommens für jeden Werktag) abgegolten. Ist der Urlaub beim Ausscheiden bereits voll gewährt, so können die für die Urlaubszeit etwa zuviel gezahlten Gehaltsteile nicht zurückgefordert werden."

Im vorliegenden Verfahren fordert der Kläger von der Beklagten eine Urlaubsabgeltung für vier Tage in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 88,-- DM. Er hat einen dementsprechenden Klageantrag gestellt.

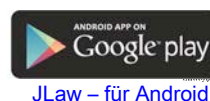
Die Beklagte vertritt zu ihrem Klagabweisungsantrag die Auffassung, daß die Vorschrift des § 5 Abs. 1 b BUrtG über den Anspruch auf Teilurlaub vor erfüllter Wartezeit durch § 13 Nr. 3 des Tarifvertrages abbedungen worden sei. Nach der letzteren Bestimmung sei die Entstehung eines jeden Urlaubsanspruches, also auch die eines Anspruches auf Teilurlaub an die Erfüllung der 6-monatigen Wartezeit gebunden.

Beide Vorinstanzen haben nach dem Klageantrag erkannt. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klagabweisung weiter. Sie hat, da der Kläger in der Revisionsverhandlung nicht vertreten war, den Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den Kläger beantragt.

Entscheidungsgründe:

Trotz der Säumnis des Klägers in der Revisionsinstanz war das zu seinen Gunsten ergangene Urteil des Landesarbeitsgerichts aufrechtzuerhalten, da das Klagebegehren nach dem festgestellten Sachverhalt gerechtfertigt ist (§§ 557, 331 Abs. 2 Halbsatz 2 ZPO).

Für die Revisionsinstanz ist allein schon auf Grund der Säumnis des Klägers von der Feststellung des Landesarbeits-



gerichts auszugehen, daß die Parteien, von denen jedenfalls der Kläger nicht tarifgebunden ist, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BUrlG die Anwendung der Urlaubsbestimmungen des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe (künftig: TV) als der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbart haben; es braucht daher nicht die zweifelhafte Frage näher erörtert zu werden, ob Ziffer I des Anstellungsabkommens vom 2. Juli 1965 überhaupt eine Gesamtübernahme der tariflichen Urlaubsregelung – also auch der für den Arbeitnehmer im Vergleich zum Gesetz ungünstigeren Tarifvorschriften – in der gebotenen eindeutigen Form enthält.

Es kommt somit entscheidend auf die Frage an, ob die Vorschrift des § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG, wonach ein vor Erfüllung der Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidender Arbeitnehmer Anspruch auf anteiligen Urlaub hat, durch die für die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgeblichen Bestimmungen des TV abgedungen worden ist. Daß Tarifverträge von der genannten Vorschrift zuungunsten des Arbeitnehmers kraft des tariflichen Vorrangprinzips des § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG abweichen können, hat der Senat bereits entschieden (AP Nr. 4 zu § 13 BUrlG). Ebenso ist durch die Rechtsprechung des Senats bereits klargestellt, daß auch vor dem Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes abgeschlossene Tarifverträge an dem tariflichen Vorrangprinzip des § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG teilnehmen (BAG 17, 90 ff. = AP Nr. 6 zu § 13 BUrlG mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht sieht die Vorschrift des § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG als nicht durch die Regelung des § 13 Nr. 3 und 4 TV ausgeschaltet an. Der Wille der Tarifvertragsparteien, von dieser Vorschrift zuungunsten des tarifunterworfenen Arbeitnehmers abzuweichen, lasse sich, so meint das Landesarbeitsgericht, aus den bezeichneten Tarifnormen nicht eindeutig entnehmen, wie dies zu fordern sei, wenn Tarifnormen den Vorrang vor günstigeren gesetzlichen Vorschriften beanspruchten. § 13 Nr. 3 TV lasse durchaus die der sonstigen Üblichkeit entsprechende Auslegung zu, daß nur der Erwerb



des vollen Urlaubsanspruchs von der Erfüllung der Wartezeit abhängig gemacht werde.

Diese Darlegungen des Landesarbeitsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Es ist ständige Rechtsprechung des Senats, daß der Wille der Tarifvertragsparteien, von den ihrer freien Verfügung zugänglichen Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes zuungunsten des Arbeitnehmers abzuweichen, aus der tariflichen Regelung eindeutig hervorgehen muß (AP Nr. 1 zu § 13 BUrlG; AP Nr. 3 zu § 7 BUrlG). In dieser Beziehung verbleibende Zweifel gehen danach zu Lasten des Arbeitgebers.

An dieser Auffassung ist auch für den vorliegenden Fall festzuhalten. Denn der weitgehende Vorrang der Tarifautonomie vor den Bestimmungen des Gesetzes ist, wie der Senat bereits früher ausgeführt hat, nur dann für das Arbeitsleben tragbar, wenn er mit gesetzestechnisch klaren Regelungen verbunden ist. Bei verbleibenden Zweifeln muß schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen an der gesetzlichen Regelung festgehalten werden. Solche Zweifel lassen sich nicht auf die Weise ausräumen, daß über den Sinn mehrdeutiger tariflicher Regelungen Auskünfte bei den Tarifpartnern eingeholt werden. Vielmehr muß aus dem Tarifwerk selbst der vom Gesetz zum Nachteil des Arbeitnehmers abweichende Wille der Tarifpartner deutlich hervortreten, weil sonst entgegen dem Sinn der den Tarifpartnern in § 13 Abs. 1 BUrlG übertragenen Ordnungsaufgabe weitgehend Unklarheit über die Urlaubsbedingungen bestehen sowie die Übernahme der Tarifregelung durch nicht-tarifgebundene Parteien gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BUrlG erschwert würde.

Es ist auf dem Boden dieser Rechtsgrundsätze nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht in dem hier maßgeblichen Tarifvertrag einen eindeutigen Ausschluß der Vorschrift des § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG vermißt. An der Eindeutigkeit eines solchen Ausschlusses durch § 13 Nr. 3 TV fehlt es bereits deshalb, weil Wartezeitvorschriften des normativen Urlaubsrechts, was die Revision grundsätzlich verkennt, im



allgemeinen stets nur die Frage regeln, wann der Arbeitnehmer erstmals den Anspruch auf den vollen Jahresurlaub erwirbt. Von der Wartezeit unabhängig geregelt wird hingegen durchweg die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der erworbene volle Urlaubsanspruch gezwölfelt oder ob trotz der fehlenden Wartezeit dennoch anteiliger Urlaub gewährt wird. Daher kann auch hier von der Wartezeitregelung in § 13 Nr. 3 TV von vornherein nicht erwartet werden, sie enthalte zugleich eine Aussage über die Anwendung der Zwölfteilung, und zwar, wie die Revision meint, im Sinne des Ausschlusses von Teilurlaub vor erfüllter Wartezeit. Das könnte nur angenommen werden, wenn die Vorschrift des § 13 Nr. 3 TV zugleich zum Ausdruck brächte, es solle jeder Urlaubsanspruch, also auch der auf Anteilsurlaub, von der Erreichung der Wartezeit abhängig sein. Das ist jedoch nicht geschehen; insbesondere ist das nicht daraus zu folgern, daß in § 13 Nr. 3 TV nicht ausdrücklich von dem vollen Urlaubsanspruch gesprochen wird, der erstmalig nach einer sechsmonatigen Tätigkeit im Betrieb entstehe (vgl. hierzu z.B. § 4 BUrlG). Denn § 13 Nr. 3 TV knüpft unmittelbar an die Regelungen in § 13 Nr. 1 und 2 TV an, die sich auf den Normalfall des vollen Urlaubs beziehen; die nicht völlig den gemeinsamen Sachverhalt treffende Fassung des § 13 Nr. 3 TV könnte im übrigen auch durch eine redaktionelle Ungenauigkeit beeinflusst sein.

Entgegen der Ansicht der Revision stellt die nachfolgende Vorschrift des § 13 Nr. 4 TV den Sinn der Nr. 3 ebenfalls nicht dahin klar, daß der Anspruch auf Teilurlaub von der Erfüllung der Wartezeit abhängig wäre. § 13 Nr. 4 Satz 1 TV enthält die vielfach in Tarifverträgen wiederkehrende durchgängige Zwölfteilung des Urlaubs im Ein- und Austrittsjahr, die in Satz 2 hinwiederum für bis zum 1. April in den Betrieb eintretende Arbeitnehmer gemildert wird. Beides enthält keinen Widerspruch zu § 13 Nr. 3 TV, wenn diese Vorschrift als eine lediglich den vollen Urlaubsanspruch betreffende Wartezeitregelung verstanden wird. Auch wäre nicht etwa, wie die Revision meint, in diesem Falle die Regelung in § 13 Nr. 4 Satz 2 TV überflüssig. Wenn



nämlich der spätestens am 1. April eintretende Arbeitnehmer - unter der selbstverständlichen Voraussetzung des Verbleibens im Betrieb bis zum Jahresende - den vollen Jahresurlaub erhalten soll, so bedeutet dies eine Ausnahme von der in § 13 Nr. 4 Satz 1 TV vorgesehenen durchgängigen Zwölftelung und mußte daher ausdrücklich gesagt werden.

Es ist ferner nicht richtig, daß jedenfalls nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine der Fassung nach dem § 13 Nr. 3 TV entsprechende tarifliche Wartezeitregelung zugleich stets im Sinne des Ausschlusses von Anteilsurlaub vor erfüllter Wartezeit auszulegen wäre. Der gegenteilige Standpunkt der Beklagten beruht auf einem Mißverständnis der von ihr angeführten Entscheidung des seinerzeit für Urlaubsfragen zuständigen Ersten Senats vom 16. Oktober 1959 - 1 AZR 510/57 - (AP Nr. 45 zu § 611 BGB Urlaubsrecht). In dem damaligen Rechtsstreit war zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen vor Erlaß des Urlaubsgesetzes Nordrhein-Westfalen, also in einem damals von einer gesetzlichen Urlaubsregelung nicht erfaßten Land, Anspruch auf Teilurlaub vor erfüllter Wartezeit nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apotheker vom 27. März 1954 habe; dieser Tarifvertrag enthielt eine dem § 13 Nr. 3 des hier maßgeblichen Tarifvertrages inhaltlich entsprechende Wartezeitregelung und bestimmte im unmittelbaren Anschluß daran, daß der Urlaub jeweils nur in dem dem Jahresurlaub entsprechenden Umfang - und zwar nach der Zahl der im Betrieb abgeleisteten Monate - beansprucht werden dürfe. Damit war für die damals zu treffende Entscheidung die Fragestellung von vornherein eine andere als hier: Es war nicht wie im vorliegenden Fall zu entscheiden, ob eine gesetzliche Regelung rechtswirksam durch Tarifvertrag außer Kraft gesetzt war, sondern ob eine in einem gesetzesfreien Raum wirkende tarifliche Urlaubsregelung mit dem oben bezeichneten Inhalt selbständig einen Anspruch auf Teilurlaub vor erfüllter Wartezeit begründete. Allein das Letztere ist in dem erwähnten Urteil des Ersten Senats verneint worden, und zwar auf der

Grundlage der allgemeinen Erwägung, es gebe keinen urlaubsrechtlichen Grundsatz, der unabhängig von jeder normativen Regelung für den Anspruch auf Teilurlaub vor erfüllter Wartezeit spreche.

Offen blieb damit die davon verschiedene Frage, ob dann, wenn - wie in einzelnen Länderurlaubsgesetzen und jetzt im Bundesurlaubsgesetz - ein solcher Anspruch gesetzlich vorgesehen ist, eine Wartezeitregelung mit dem hier in Rede stehenden Inhalt eindeutig diese gesetzlichen Vorschriften verdrängt; diese Frage konnte angesichts der völlig anderen Ausgangsfragestellung erkennbar besonders, also auch verneinend, beantwortet werden, selbst wenn man sich im übrigen dem Standpunkt des Ersten Senats anschloß. Im Hinblick auf den Rechtszustand nach den Länderurlaubsgesetzen braucht diese Frage hier nicht entschieden zu werden; für den Bereich des Bundesurlaubsgesetzes ist sie jedenfalls zu verneinen, weil die tarifliche Regelung erhebliche Zweifel an dem Willen der Tarifpartner, die gesetzliche Grundlage zu verlassen, zurückläßt.

In den Spezialkommentaren zu dem hier maßgeblichen Tarifvertrag wird zwar die Ansicht vertreten, daß § 13 Nr. 3 TV eine Wartezeitregelung auch für jeden Teilurlaubsanspruch enthalte (Nussli, TV für das private Versicherungsgewerbe, § 13 Anm. 17; Offermann-Schimmelpfennig, Kommentar zum genannten TV, in: Taschenbuch 1966 "Der Versicherungsangestellte", § 13 Anm. 28 und 33; dieser Kommentar gibt offenbar auch den Standpunkt der Deutschen Angestelltengewerkschaft wieder, die jedoch nur eine der vier auf der Arbeitnehmersseite am TV beteiligten Organisationen ist). Die abweichenden Kommentaranichten vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Es ist nicht, wie Offermann-Schimmelpfennig meinen, richtig, daß die Systematik der tariflichen Urlaubsbestimmungen für den Standpunkt der Beklagten spräche; eher ist, wie oben dargelegt, das Gegenteil der Fall. Soweit die Kommentarliteratur sich auf die oben erwähnte Entscheidung des Ersten Senats beruft, übersieht sie die besondere rechtliche Ausgangslage des damals behandelten Rechtsstreits, die, wie erwähnt, von der hier gegebenen abweicht.



- 9 -

89

Der Anspruch des Klägers auf Teilurlaub ist somit gemäß
§ 5 Abs. 1 lit. b BUrlG gerechtfertigt. Die Revision war
demnach zurückzuweisen.

gez. Wichmann

Dr. Auffarth

Siara

Röglin

Bundesarbeitsrichter
Dr. Sohler befindet sich
im Urlaub
Wichmann

